

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.06.1998 (GV.NRW. Seite 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. 238) stelle ich hiermit fest, dass für das mit Ablauf des 30.06.2014 aus dem Rat der Stadt Alsdorf ausgeschiedene Ratsmitglied der „Freien Wählergemeinschaft Alsdorf“, Herr Dietmar Brühl, als Nachfolger Herr Josef Nevelz, Auf dem Wirth 3, 52477 Alsdorf, in den Rat der Stadt Alsdorf eintritt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Alsdorf, den 01.07.2014
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Sonders

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 25 – Halde Maria

Beschluss über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bezirksregierung Köln

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Halde Maria ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.06.2014 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 27.03.2014 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird der Beschluss der

25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Halde Maria

einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Halde Maria mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Parallel zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 wurde der Bebauungsplan Nr. 337 – Halde Maria aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Mariadorf. Der räumliche Geltungsbereich wird im Nordosten durch die Berghalde Maria - Hauptschacht und im Südosten durch die ehemalige Bahnstrecke Aachen - Jülich, sowie im Südwesten durch die Eschweiler Straße begrenzt.

Nordwestlich grenzt das Gelände des Sportforum Alsdorf an das Plangebiet. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,6 ha.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Halde Maria – ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 337 – Halde Maria und damit für eine Nutzung der nunmehr brach liegenden Fläche der ehemaligen Rückgewinnungsanlage durch eine Freilandphotovoltaikanlage zu schaffen. Die künftige Umsetzung des Vorhabens soll durch Privatinvestoren erfolgen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Halde Maria kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie montags, dienstags, und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

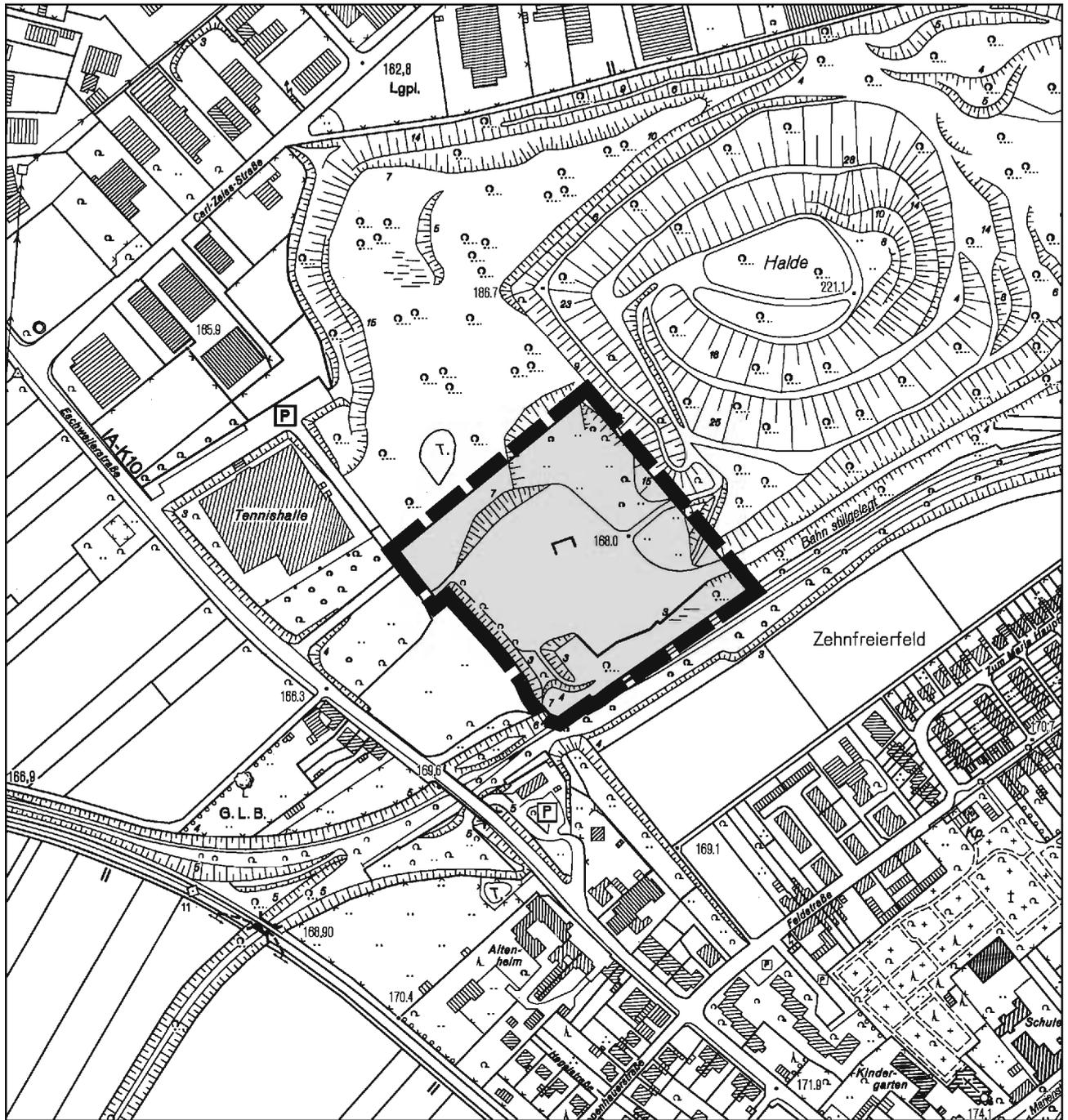
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 02.07.2014

gez.

Alfred Sonders

Der Bürgermeister



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
25. ÄNDERUNG
HALDE MARIA

MASSTAB 1:5 000

STAND: 11.01.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 337 – Halde Maria Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 337 - Halde Maria gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 337 – Halde Maria

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 337 – Halde Maria gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 337 - Halde Maria - liegt im Stadtteil Mariadorf. Der räumliche Geltungsbereich wird im Nordosten durch die Berghalde Maria - Hauptschacht und im Südosten durch die ehemalige Bahnstrecke Aachen - Jülich, sowie im Südwesten durch die Eschweiler Straße begrenzt. Nordwestlich grenzt das Gelände des Sportforum Alsdorf an das Plangebiet. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,6 ha.

In seiner Sitzung vom 08.12.2011 beschloss der Rat der Stadt Alsdorf das Eckpunktepapier zum Klimaschutz vom September 2010 als allgemeinen kommunalen Handlungs- und Orientierungsrahmen. Ein wesentlicher Aspekt dieser freiwillig formulierten Klimaschutzziele ist die Förderung regenerativer Energien im Rahmen der Bauleitplanung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 337 - Halde Maria - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ am südlichen Rand der Berghalde Maria - Hauptschacht geschaffen werden.

Nach der Stilllegung der Grube Maria im Jahr 1962 wurde in diesem Bereich zwischen 1973 und 1983 eine Rückgewinnung von Kohlebestandteilen durchgeführt. Am Standort der ehemaligen Rückgewinnungsanlage ist der Berghalde im Südwesten eine etwa 1 ha große Betonplatte vorgelagert, auf der künftig die Installation von Photovoltaikmodulen zur Energiegewinnung durch Privatinvestoren ermöglicht werden soll.

Im Parallelverfahren erfolgte die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 - Halde Maria, die mit Verfügung vom 26.06.2014 durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 337 - Halde Maria kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

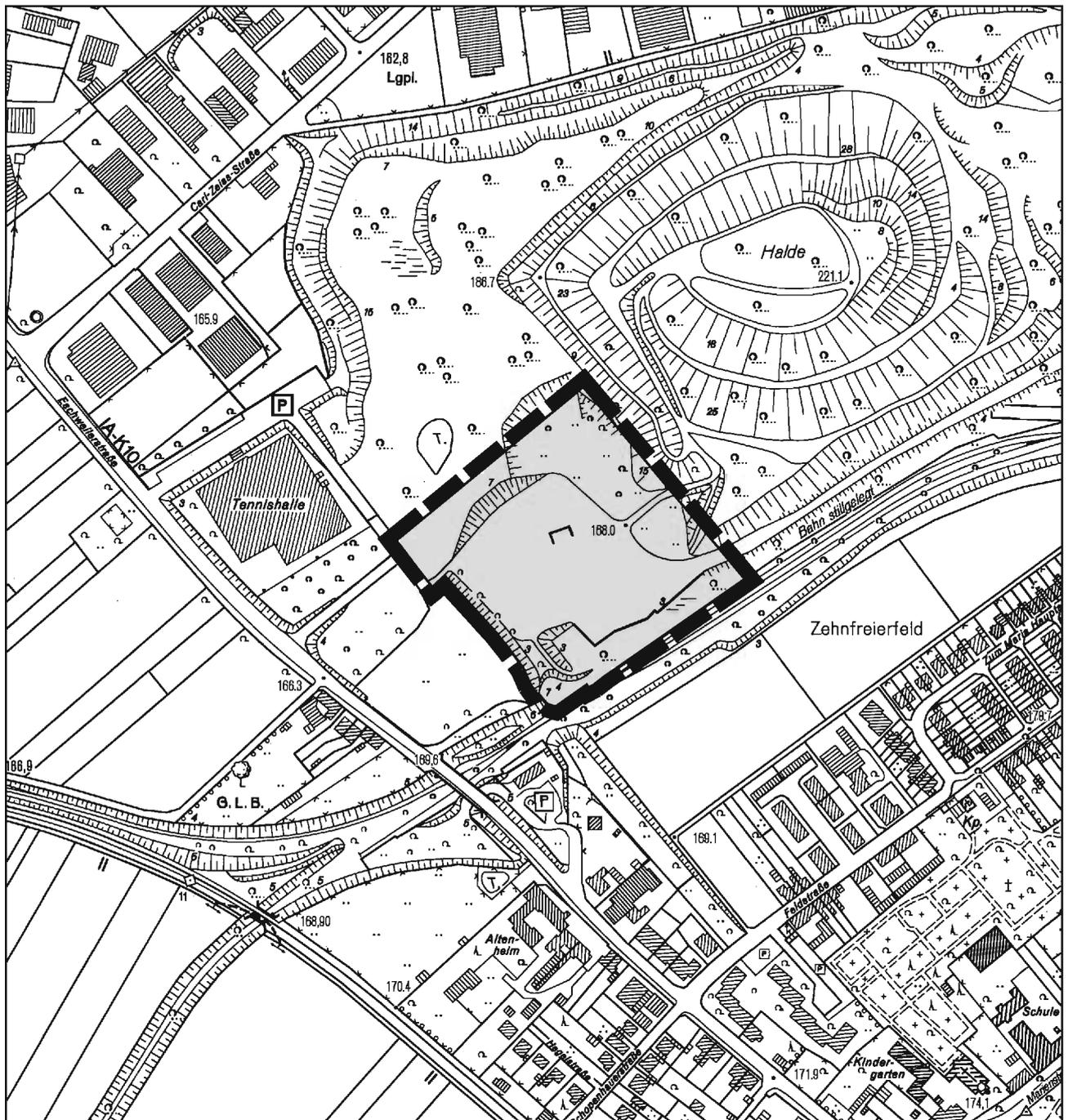
Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

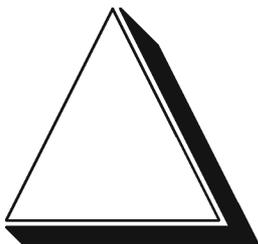
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 02.07.2014

Alfred Sonders
Der Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 337

HALDE MARIA

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 345 – Franz-Engländer-Straße Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 345 - Franz-Engländer-Straße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 345 – Franz-Engländer-Straße

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 345 – Franz-Engländer-Straße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 345 - Franz Engländer Straße - befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Hoengen. Das Plangebiet umfasst den im Bebauungsplan Nr. 181 als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Bereich. Das Plangebiet wird

- im Norden durch den Radweg,
- im Osten durch den Spielplatz,
- im Süden durch die rückwärtige Bebauung der Moerstroper Straße,
- im Westen durch den Platz an der Franz-Engländer-Straße

begrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 2726 m² (ca. 0,27 ha). Die Planaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes Nr. 181 - Am Müschekamp – war, Baurecht für Einzel- und Doppelhäuser zu schaffen, um dem Wunsch der Eigentumsbildung junger Familien Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang sah die damalige Plankonzeption im hiesigen Plangebiet eine Kindertagesstätte vor. Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 30.06.2009, die Kindertagesstätten „Annapark“ und „Blumenrath“ (Pestalozzistraße) auszubauen, wurde jedoch eine konzeptionelle Neuausrichtung hinsichtlich der sozialen Infrastruktur „Kindertagesstätte“ für das Stadtgebiet auf den Weg gebracht. Demnach hat der Rat in selbiger Sitzung ebenfalls den Beschluss gefasst, die Errichtung der Kindertagesstätte im Müschekamp nicht weiter zu verfolgen.

Resultierend aus dem Ratsbeschluss vom 30.06.2009 bestand Planbedarf, damit die zurzeit brachliegende Fläche wieder einer städtebaulich geordneten Entwicklung zugeführt werden kann. Der Bebauungsplan Nr. 345 verfolgt das Ziel, die Art der Nutzung als Wohnbaufläche festzusetzen, womit das Baugebiet „Am Müschekamp“ eine sinnvolle Arrondierung erfährt. Ferner werden mit dem Bebauungsplan Nr. 345 zusätzliche Wohnbauflächen im Innenbereich bereitgestellt, was dem städtebaulichen Leitbild der Innenentwicklung entspricht.

Es ist beabsichtigt, entsprechend dem Gebietscharakter des Baugebietes „Am Müschekamp“, mit dem Bebauungsplan Nr. 345 - Franz-Engländer-Straße Baurecht für Ein- und Zweifamilienhäuser zu schaffen. Das städtebauliche Konzept sieht vor, das Plangebiet durch eine Stichstraße mit Wendehammer zu erschließen, die an der platzartigen Aufweitung der Franz-Engländer-Straße an das bestehende Straßennetz angeschlossen wird. Über die als Mischverkehrsfläche auszubauende Stichstraße werden insgesamt sechs Baugrundstücke erschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 345 - Franz-Engländer-Straße kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

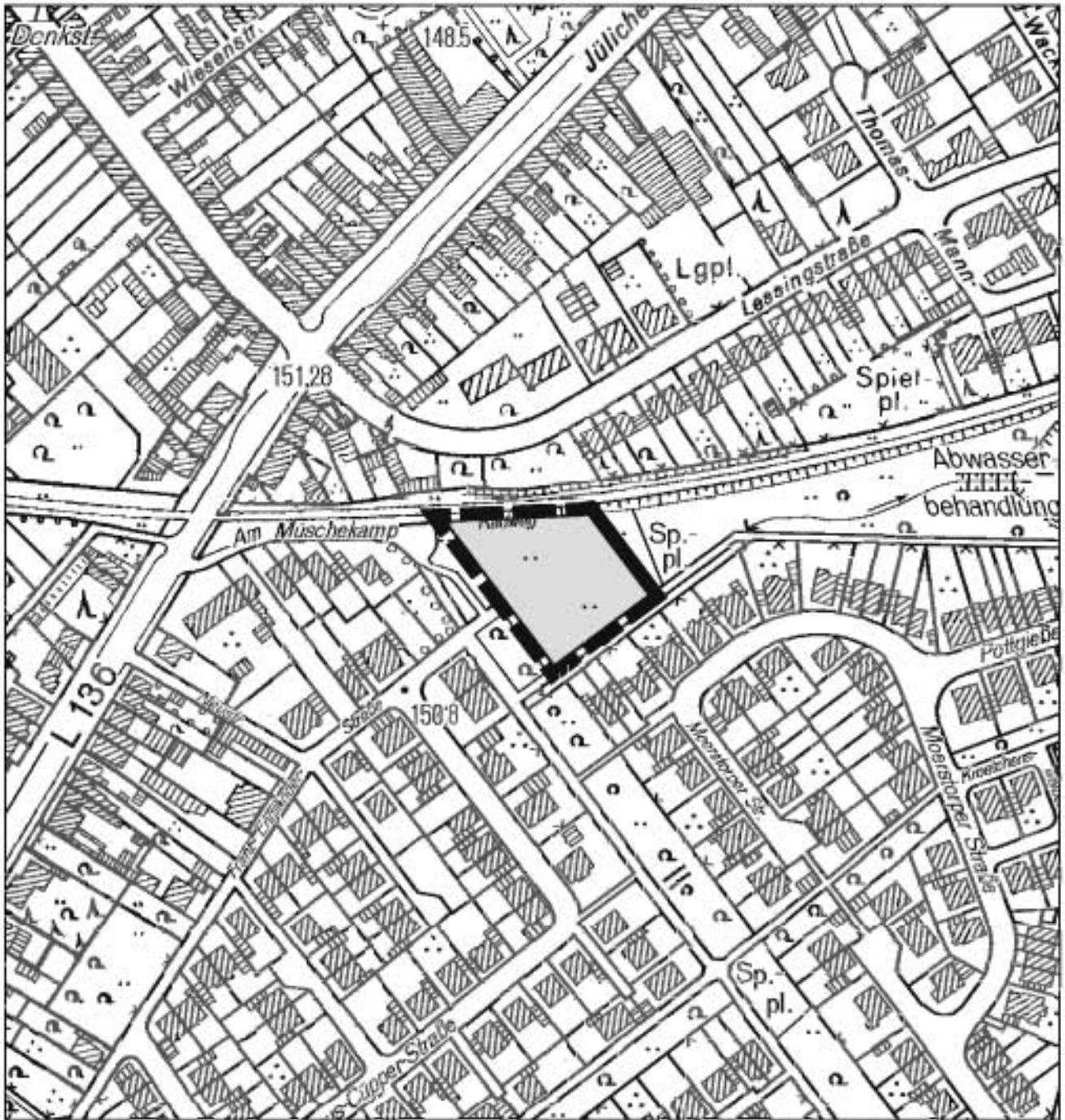
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 02.07.2014

gez.

Alfred Sonders

Der Bürgermeister



PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 345
FRANZ-ENGLÄNDER-STRASSE**

MASSTAB 1:2.500

STAND: 14.03.2014